

Hinweise für die Beantragung einer Genehmigung nach der Luftverkehrs-Ordnung für unbemannte Luftfahrzeugsysteme

Eine Ausnahmegenehmigung nach der Luftverkehrs-Ordnung kann nur erteilt werden, wenn der Betrieb in der Betriebskategorie **"offen"** stattfindet oder eine Betriebsgenehmigung für die Betriebskategorie **"speziell"** vorliegt.

Einzelgenehmigung

Bei den unter Paragraph 21h Absatz 3 Luftverkehrs-Ordnung aufgeführten geografischen Gebieten, die ein Zustimmungserfordernis im Verordnungstext beinhalten, ist durch die beantragende Person ausführlich in Abschnitt B4 des Antragsformulars zu begründen, warum keine Zustimmung eingeholt werden konnte und warum Sie dort trotzdem Ihr unbemanntes Luftfahrzeugsystem betreiben möchten.

Sofern die Abstandsregelungen in Bezug auf Bundesstraßen in Berlin sowie Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen nicht eingehalten werden können, ist in jedem Fall eine Genehmigung nach § 21i Luftverkehrs-Ordnung zu beantragen. In Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt Berlin, dem zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt und der Deutschen Bahn Netz AG sind entsprechende Anfragen und Anträge an die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zu richten.

Sofern der Fernpilot oder die Fernpilotin nicht gleich der Betreiber eines unbemannten Luftfahrzeugsystems ist, geben Sie bitte unter Punkt B4 des Antragsformulars die Mobilfunknummer an, unter der die Person, welche das unbemannte Luftfahrzeugsystems steuern soll, dauerhaft erreichbar ist.

In der Kontrollzone des Flughafens Berlin Brandenburg ist die "Allgemeinverfügung zur Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben für Flüge mit Flugmodellen und unbemannten Luftfahrzeugen in Kontrollzonen mit DFS-Flugplatzkontrolle" in der geltenden Fassung zu beachten.

Können die Voraussetzungen und Auflagen der Allgemeinverfügung für die allgemeine Flugverkehrskontrollfreigabe eingehalten werden, gilt die Flugverkehrskontrollfreigabe als erteilt. Sollte mindestens eine der Auflagen nicht eingehalten werden können, ist eine individuelle Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugplatzkontrollstelle zu beantragen.

Sofern die Abstandsregelungen zum Flughafen Berlin Brandenburg, gemäß Paragraph 21h Absatz 3 Nummer 2 Luftverkehrs-Ordnung, nicht eingehalten werden können, ist eine Genehmigung nach Paragraph 21i Luftverkehrs-Ordnung zu beantragen. In diesem Fall holen wir eine vorläufige Flugverkehrskontrollfreigabe bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH ein.

Allgemeingenehmigung

Für die Beantragung einer Allgemeingenehmigung ist dasselbe Antragsformular wie für die Einzelgenehmigung zu nutzen. In diesem Fall bitte das entsprechende Kreuz bei **Allgemeingenehmigung** setzen und im Abschnitt B3 angeben, ob die Genehmigung für Berlin und/oder Brandenburg beantragt wird. Angaben zum unbemannten Luftfahrzeugsystem sind nicht notwendig.

- Die Allgemeingenehmigung wird nur für die Betriebskategorie **"offen"** ausgestellt.
- Die Beantragung hat durch den Betreiber des unbemannten Luftfahrzeugsystems zu erfolgen.
- Die Geltungsdauer beträgt maximal 2 Jahre.
- Die von dem Betreiber des unbemannten Luftfahrzeugsystems eingesetzten Fernpiloten und Fernpilotinnen müssen im Besitz eines A2 Fernpiloten-Zeugnisses sein.

In Bezug zu den geografischen Gebieten gemäß Paragraph 21h Abschnitt 3 Nummer 2 und Nummer 5 Luftverkehrs-Ordnung, enthält die Allgemeingenehmigung folgende nicht abschließende Regelungen, welche den Betrieb genehmigen:

Bundeswasserstraßen

- Abstand 10 Meter, Flughöhe bis zu 120 Meter
- zügiger Überflug in einer Höhe von mindestens 50 Metern über Grund und Wasser

Bahnanlagen

- Unterfliegen, zum Beispiel Brücken oder Gleise auf Bahndämmen
- zügiger Überflug in einer Höhe von mindestens 15 Metern über Schienenoberkante beziehungsweise Gebäudeaußenhaut
- gesperrte Bahnanlagen

Bundesstraßen

- Abstand 10 Meter, Flughöhe bis zu 120 Meter
- zügiger Überflug in einer Höhe von mindestens 50 Metern über der Fahrbahn

Flughafen Berlin-Brandenburg BER

- mit Flugverkehrskontrollfreigabe außerhalb des Flughafengeländes

Sofern die Nebenbestimmungen der Allgemeingenehmigung nicht eingehalten werden können, ist für das jeweilige Vorhaben eine Einzelgenehmigung zu beantragen.

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung beinhaltet folgende Unterlagen:

- ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular,
- den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personenschäden und Sachschäden gemäß Paragraph 37 Absatz 1 Buchstabe a und Paragraph 43 Luftverkehrsgesetz in Verbindung mit Paragraph 101 fortfolgende Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
- der nach dem EU-Recht geforderte Nachweis der Kompetenzen des Fernpiloten oder der Fernpilotin.

Bei der Beantragung einer Einzelgenehmigung bitte zusätzlich folgende Unterlagen einreichen:

- detaillierte Kartenbilder oder Luftbilder, in denen die geplanten Flugsektoren und die Startplätze beziehungsweise Landeplätze eingezeichnet sind,

- Durchfluggenehmigung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung, bei Flugbetrieb in Flugbeschränkungsgebieten und
- Betriebsgenehmigung, sofern der Betrieb in der Betriebskategorie **speziell** stattfindet.

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg hat zudem das Recht, unter anderem folgende Nachweise und Informationen einzufordern:

- die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers beziehungsweise der Grundstückseigentümerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten bei Start und/oder Landung auf einem Grundstück,
- die Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Bezirksamtes bzw. Straßen- und Grünflächenamtes bei Start oder Landung auf öffentlichem Gelände in Berlin,
- in Brandenburg, schriftliche Zustimmung der zuständigen Ordnungsbehörde,
- bei natürlichen Personen:
Eine Kopie des Personalausweises oder der Meldebescheinigung, Gewerbeanmeldung gegebenenfalls der Nachweis über eine freiberufliche Tätigkeit,
- bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts:
Zum Nachweis der gesetzlichen Vertretungsvollmacht ein Auszug aus dem Vereinsregister, Handelsregister oder Genossenschaftsregister,
- Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme der steuernden Person an einer Einweisung oder Ausbildung in das Betriebssystem durch den Hersteller, alternativ eine Selbstauskunft hinsichtlich der Erfahrungen im Umgang mit Modellflugzeuge oder Modellhubschraubern,
- technische Details und Nachweise des unbemannten Luftfahrzeugsystems,
- Nachweise über Sicherungsmaßnahmen zur Einhaltung der Abstände zu unbeteiligten Personen.

Die Antragsunterlagen sind **vollständig und mindestens 18 Werktage vor dem Aufstiegstermin**, in schriftlicher Form bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg einzureichen.

E-Mail-Adresse **uas@lbv.brandenburg.de**

Faxnummer 03342 4266-7612